

CH_VB 93.3448 vom 19. September 1994

Bundesverwaltung, 1994-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3448

FR: CH_VB 93.3448 du 19 septembre 1994

IT: CH_VB 93.3448 del 19 settembre 1994

Erwägungen

E. 19

septembre 1994 Zusätzliche Vorbehalte ergeben sich im phytosanitären Bereich. Eine weitgehende Ausserkraftsetzung unserer Lebensmittelgesetzgebung kann im Interesse der Volksgesundheit nicht geduldet werden. Der Standpunkt, nationales Recht sei in diesem Bereich über das Gatt-Ankommen zu stellen, ist aufrechtzuerhalten. Alle, auch die Landwirtschaft, sind auf eine funktionierende Wirtschaft angewiesen. Nichts wäre zum jetzigen Zeitpunkt schädlicher als eine weitere Abschottung unserer Landes und seiner Wirtschaft durch entsprechende, auch gesamtwirtschaftlich verantwortbare Massnahmen zugunsten jener, die aus den Gatt-Verhandlungen heraus Verluste zu erwarten haben, können unnötige und schädliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. November 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 novembre 1993 Die Gatt-Vorschläge im Agrarbereich gehen weitgehend in die gleiche Richtung wie die im 7. Landwirtschaftsbericht dargelegte Neuorientierung der Agrarpolitik. Dies gilt besonders für die Akzentverschiebung von der produktgebundenen Stützung zu den Direktzahlungen. So sind bereits in diesem Jahr verschiedene Produktpreise gesenkt und die neuen Direktzahlungen gemäss den Artikeln 31 a und 31 b des Landwirtschaftsgesetzes in Kraft gesetzt worden. Die vorgesehenen Reformen werden unter Einbezug der vor- und nachgelagerten Stufen unabhängig vom Ausgang der Gatt-Verhandlungen konsequent weitergeführt. Zu den drei Begehren der Motion hält der Bundesrat folgendes fest: 1. In der Regel sollen die Gatt-konformen Massnahmen der Agrarpolitik beibehalten werden, wie es vom Motionär verlangt wird. Allerdings können diesbezüglich Ausnahmen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ein Ausbau gewisser Massnahmen ist angebracht, beispielsweise bei den produktionsneutralen Direktzahlungen. In anderen Fällen ist dies nicht notwendig oder kollidiert sogar mit den Postulaten der Deregulierung und Revitalisierung. 2. Der Bundesrat wird Kürzungen aus Spargründen soweit notwendig in erster Linie bei nicht Gatt-konformen Massnahmen, so bei der produktgebundenen Stützung, vorschlagen. Er kann jedoch keine verbindliche Zusicherung abgeben, sämtliche Gatt-konformen Massnahmen unabhängig von der Lage der Bundesfinanzen von Sparmassnahmen vollständig auszunehmen. Gatt-konforme Massnahmen und namentlich die neuen Direktzahlungen sind für die nächsten Jahre jedoch ein fester Bestandteil von Budget und Finanzplanung. So sind für die Direktzahlungen gemäss den Artikeln 31 a und 31 b des Landwirtschaftsgesetzes die folgenden Beiträge vorgesehen: 1994: 821 Millionen Franken, 1995: 970 Millionen Franken, 1996: 1120 Millionen Franken, 1997: 1270 Millionen Franken. Der Bundesrat wird allfällige Preissenkungen oder andere Abbaumassnahmen im Rahmen seiner finanzpolitischen Möglichkeiten mit Direktzahlungen kompensieren, soweit es die Existenz einer leistungsfähigen Landwirtschaft erfordert. 3. Der Bundesrat sieht sich nicht in der Lage, die Zusicherung abzugeben, dass die im Gatt-Vertrag vorgesehenen Bestimmungen über phytosanitäre

Massnahmen der nationalen Lebensmittelgesetzgebung untergeordnet werden. Einerseits gilt es den Grundsatz zu beachten, wonach Völkerrecht dem Landesrecht vorgeht. Zum anderen würde der Handlungsspielraum des Bundesrates in den Gatt-Verhandlungen zu stark eingeschränkt, da bei einer Kollision zwischen nationalem und internationalem Recht ein Gatt-Vertrag nicht ratifiziert werden könnte. Selbstverständlich wird sich der Bundesrat dafür einsetzen, dass die vorgesehenen phytosanitären Massnahmen möglichst unserem hohen Standard der nationalen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen. Im übrigen definieren die entsprechenden Gatt-Vorschläge auch in diesem Bereich lediglich die Rahmenbedingungen; der nationale Gestaltungsspielraum bleibt erhalten. Ausserdem erlaubt das Gatt phytosanitäre Massnahmen auf nationaler Ebene in Abweichung von internationalen Standards, solange sie wissenschaftlich gerechtfertigt werden können und verhältnismässig sind. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Überwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 93.3470 Interpellation Comby Vereinbarkeit des Dreiphasensystems mit dem Gatt Le système des trois phases et le Gatt Wortlaut der Interpellation vom 6. Oktober 1993 Nach meinen Informationen enthält das schweizerische Verhandlungsangebot vom April 1992 die Forderung nach der Erhaltung des Dreiphasensystems. Wir leben zweifellos in einer Weltwirtschaft, die zunehmend von gegenseitiger Abhängigkeit geprägt ist; einer von zwei in der Schweiz verdienten Franken kommt aus dem Welthandel. Ausserdem ist die Förderung des freien Handels für die Belebung der Weltwirtschaft unerlässlich. Auf die schweizerische Landwirtschaft lassen sich die Regeln des Wettbewerbs und der Marktwirtschaft jedoch nicht strikt anwenden. Aus diesem Blickwinkel können wir den Entscheid, Direktzahlungen an die Landwirtschaft einzuführen, nur begrüssen. Wir stellen aber fest, dass der Obst- und der Gemüsebau unseres Landes nur in sehr geringem Masse davon profitieren. Wir ersuchen daher den Bundesrat, diese Zahlungen zugunsten des Obst- und Gemüsebaus erheblich zu erhöhen. Wir bitten ihn und seine Vertreter ausserdem, im Rahmen der Gatt-Verhandlungen vehement für die Erhaltung des Dreiphasensystems, das für die Obst- und Gemüseproduktion eine unverzichtbare Unterstützung darstellt, einzutreten. Dieser minimale Schutz ist Voraussetzung für das Überleben der genannten Produktionszweige! Müsste die Schweiz aus zwingenden Gründen diese Regulierung des Obst- und Gemüseimports aufgeben, sollten unbedingt neue Schutzmassnahmen, beispielsweise die Errichtung eines Tarifsystems, das die Bildung von Kontingenten erlaubt, vorgesehen werden. Nur zu diesem Preis ist es möglich, den Obst- und den Gemüsebau zu erhalten! Wir danken dem Bundesrat zum voraus für seine Bemühungen in dieser Richtung und hoffen auch, dass die Schlussakte der Uruguay-Runde eine erweiterte Schutzklausel zugunsten der Landwirtschaft enthalten wird. Texte de l'interpellation du 6 octobre 1993 Selon les informations obtenues, l'exigence du maintien du système des trois phases figure dans l'offre de la Suisse d'avril 1992. Certes, nous vivons dans une économie internationale, marquée de plus en plus du sceau de l'interdépendance, et 1 franc sur 2 gagnés en Suisse provient du commerce international. En outre, la promotion du libre-échange constitue sans doute un élément indispensable de la relance de l'économie mondiale. Mais l'agriculture suisse échappe largement aux règles pures de la concurrence et de l'économie de marché. Dans cette optique, nous saluons les décisions prises d'introduire des paiements directs à l'agriculture. Toutefois, nous constatons que ceux-ci sont dérisoires pour l'économie fruitière et maraîchère de notre pays. C'est pourquoi nous prions

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Wanner Gatt-konforme Agrarpolitik Motion Wanner Politique agricole conforme aux Accords du Gatt In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 01 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3448 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.09.1994 - 14:30 Date Data Seite 1307-1308 Page Pagina Ref. No

E. 20

024 412 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.